

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

| | | |
|------|-------------------------------|---------|
| 2017 | Verkündet am 6. Dezember 2017 | Nr. 114 |
|------|-------------------------------|---------|

Zehnte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für die innere Verwaltung

Vom 28. November 2017

Aufgrund des § 3 Absatz 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 — 203-b-1), das zuletzt durch Gesetz vom 4. November 2014 (Brem.GBl. S. 457, 547) geändert worden ist, verordnet der Senat mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses:

Artikel 1

Die Anlage zu § 1 „Kostenverzeichnis Inneres“ der Kostenverordnung für die innere Verwaltung vom 20. August 2002 (Brem.GBl. S. 455 — 203-c-2), die zuletzt durch Verordnung vom 8. August 2016 (Brem.GBl. 2017 S. 6) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In den Spaltenüberschriften wird die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
2. Die Nummern 101 und 110 werden wie folgt gefasst:

| Nummer | Kostentatbestand | Kostensatz in Euro |
|------------|--|--------------------|
| 101.06 | Beglaubigung von Urkunden zur Verwendung im Ausland zum Zwecke der Legalisation | 16 |
| 101.07 | Erteilung der Apostille nach Haager Übereinkommen vom 5. März 1961 | 16 |
| 110 | Sonn- und Feiertagsrecht, Titel, Orden und Ehrenzeichen | |
| 110.01 | Befreiung von Beschränkungen und Verboten nach dem Gesetz über Sonn- und Feiertage | 63 |
| 110.02 | Genehmigung zum Erwerb von Orden und Ehrenzeichen zu Sammlerzwecken | 63 |

| | | |
|--------|--|--------------|
| 110.03 | Erteilung von Erlaubnissen für die Durchführung von nicht nach §§ 68 und 69 Gewerbeordnung festgesetzten Märkten oder marktähnlichen Veranstaltungen, insbesondere Flohmärkten an Sonn- und Feiertagen | 63 bis 1 300 |
|--------|--|--------------|

3. Die Nummern 111 wird wie folgt gefasst:

| 111 | Juristische Personen | Bei juristischen Personen, die weder gemeinnützig sind noch mildtätigen Zwecken dienen | Bei juristischen Personen, die gemeinnützig sind oder mildtätigen Zwecken dienen |
|------------|--|---|---|
| 111.00 | Anerkennung einer Stiftung, Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein | 250 bis 5 000 | 125 bis 2 500 |
| 111.01 | Genehmigungen nach § 8 Bremisches Stiftungsgesetz (BremStiftG) - (Genehmigung zur Änderung der Satzung einer Stiftung, zum Zusammenschluss von Stiftungen, zur Auflösung einer Stiftung und zur Verlagerung des Sitzes einer Stiftung in das Land Bremen) und zu entsprechenden Maßnahmen bei Vereinen | 63 bis 1 000 | 31,50 bis 500 |
| 111.02 | Maßnahmen nach § 9 BremStiftG (Aufhebung einer Stiftung, Zweckänderung, Zusammenlegung von Stiftungen) | 126 bis 1 000 | 63 bis 500 |
| 111.03 | Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins nach § 43 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) | 126 bis 2 000 | 63 bis 1 000 |
| 111.04 | Aufsichtsmaßnahmen nach §§ 13 und 14 BremStiftG | 164 bis 7 500 | 77 bis 5 000 |
| 111.05 | Bescheinigung über die Zusammensetzung des Vertretungsorgans einer juristischen Person, Bescheinigung über die Vertretungsbefugnis und über sonstige Rechtsverhältnisse | 35 bis 100 | 21 bis 80 |
| 111.06 | Bescheinigung nach Nummer 111.05 bei weiteren Ausfertigungen | 10 | 5 |
| 111.07 | Prüfung nach § 12 Absatz 1 Satz 3 BremStiftG | 100 bis 5 000 | 77 bis 3 750 |

| | | | |
|--------|---|---------------|--------------|
| 111.08 | Prüfung der nach § 12 Absatz 2 Nummer 2 BremStiftG eingereichten Unterlagen | 31,50 bis 500 | gebührenfrei |
| 111.09 | Einsicht in das Stiftungsverzeichnis nach § 15 Absatz 2 Satz 2 BremStiftG | gebührenfrei | gebührenfrei |

4. Die Nummer 114 wird wie folgt gefasst:

114 Glücksspiel

114.0 Veranstalten öffentlichen Glücksspiels

| | | | |
|---|--|--|--|
| 114.01 | Erteilung der Erlaubnis zum Veranstalten einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung, sofern nicht Nummer 114.02 Anwendung findet | | 1,9 Promille des zugelassenen Spielkapitals abzüglich der Lotteriesteuer, sofern diese erhoben wird, aufgerundet auf volle 5 |
| 114.02 | Genehmigung öffentlicher Ausspielungen in geschlossenen Räumen (Tombolen) | | 41 |
| 114.03 | Zulassung eines Totalisators für Zahlenwetten, Fußballwetten oder von Sportwetten mit festen Gewinnquoten, wie „6 aus 49“ und „Keno“ | | pro Kalenderjahr 2 022 |
| 114.04 | Erteilung der Erlaubnis zum Veranstalten von Sportwetten | | 2 568 |
| 114.05 | Erteilung der Zusatzerlaubnis zum Veranstalten öffentlicher Glücksspiele im Internet | | 158 bis 2 568 |
| 114.06 | Erteilung der Zusatzerlaubnis für Werbung im Internet | | 158 bis 463 |
| 114.07 | Genehmigung, Änderung oder Ergänzung von Teilnahmebedingungen für öffentliche Glücksspiele | | 24 bis 470 |
| 114.08 | Versagung, Änderung, Aufhebung der Erlaubnis oder Konzession | | 158 bis 2 568 |
| 114.1 Vermitteln öffentlichen Glücksspiels | | | |
| 114.11 | Erteilung der Erlaubnis zum Vermitteln einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung in einer Annahmestelle | | 158 bis 2 568 |
| 114.12 | Erteilung der Erlaubnis zum Vermitteln einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung als gewerblicher Spielvermittler | | pro Kalenderjahr 1 490 |
| 114.13 | Erteilung der Erlaubnis zum Vermitteln von Sportwetten in einer Wettvermittlungsstelle | | pro Kalenderjahr 1 490 |

| | | |
|--------------|---|-------------------------|
| 114.14 | Erteilung der Zusatzerlaubnis zum Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet | 158 bis 2 568 |
| 114.15 | Erteilung der Zusatzerlaubnis für Werbung im Internet | 158 bis 470 |
| 114.16 | Versagung, Änderung, Aufhebung der Erlaubnis | 158 bis 1 541 |
| 114.2 | Pferdewetten | |
| 114.21 | Erteilung der Erlaubnis als Totalisator für Pferderennen | für jeden Renntag 35 |
| 114.22 | Erteilung einer Buchmacherkonzession | pro Kalenderjahr 302 |
| 114.23 | Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Nebenstelle zu einer Buchmacherörtlichkeit | 158 |
| 114.24 | Erteilung der Erlaubnis zur Beschäftigung eines Buchmachergehilfen | pro Kalenderjahr 158 |
| 114.25 | Erteilung der Zusatzerlaubnis zum Veranstalten oder Vermitteln von Pferdewetten im Internet | pro Kalenderjahr 302 |
| 114.26 | Erteilung der Zusatzerlaubnis für Werbung im Internet | pro Kalenderjahr 302 |
| 114.27 | Versagung, Änderung oder Aufhebung der Erlaubnis | 35 bis 470 |
| 114.3 | Spielbank | |
| 114.31 | Erteilung der Zulassung für eine öffentliche Spielbank | 14 294 |
| 114.32 | Genehmigung von neuen Geldspielgeräten | 158 bis 3 000 |
| 114.33 | Genehmigung der Überschreitung der zugelassenen Gesamtzahl der Spieltische und Spielautomaten | 158 bis 3 000 |
| 114.34 | Genehmigung, Änderung oder Ergänzung von Spielregeln für öffentliche Glücksspiele in einer Spielbank | 158 bis 3 000 |
| 114.35 | Abschluss eines Konzessionsvertrags mit der öffentlichen Spielbank | 14 294 |
| 114.36 | Versagung, Änderung, Aufhebung der Konzession | 158 bis 3 000 |
| 114.4 | Glücksspielaufsicht | |
| 114.41 | Notwendige Nachkontrolle eines Betriebs nach den Nummern 114.01, 114.04, 114.11, 114.12, 114.13, 114.21, 114.22, 114.23, 114.31 | 158 bis 360 |
| 114.42 | Untersagung von unerlaubter Veranstaltung oder Vermittlung oder der Werbung für öffentliches Glücksspiel | 72 bis 1 490 |

5. Die Nummer 118 wird wie folgt gefasst:

| | | |
|--------------|---|------------|
| 118 | Schornsteinfegerwesen | |
| 118.0 | Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern, Leistungsbescheide | |
| 118.00 | Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger nach § 8 Absatz 1 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz | 560 |
| 118.01 | Bestellung eines Stellvertreters des zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers – nach § 11 Absatz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz | 63 |
| 118.02 | Erteilung von Leistungsbescheiden zur Beitreibung von rückständigen Gebühren und Auslagen gem. § 20 Absatz 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes | 63 bis 232 |
| 118.1 | Bauabnahmen nach § 81 Absatz 2 der Bremischen Landesbauordnung durch bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger | |
| 118.10 | Grundwert je Abnahme oder Prüfung | 12 |
| 118.11 | Fahrtpauschale für die An- und Abfahrt je notwendigen Arbeitsgang und Nutzungseinheit | 8 |
| 118.12 | Bauzustandsbesichtigung, Rohbau- und Endabnahme je Abgasanlage für jeden angefangenen Meter | 2 |
| 118.13 | Zusätzlich je angeschlossene Feuerstätte | 6 |
| 118.14 | Zusätzlich je Feuerstätte mit Außenwandanschluss | 6,50 |
| 118.15 | Ausstellung der Bescheinigung über die Brand-sicherheit und die sichere Abführung der Ver-brennungsgase von Feuerungsanlagen Anmerkung: Das gilt auch, wenn lediglich ein Mängelbericht ausgestellt werden kann. | 13 |
| 118.16 | Zuschlag je Arbeitsminute, soweit die Ausstellung der Bescheinigung nach Nummer 118.15 eine rechnerische Überprüfung zur Sicherstellung der notwendigen Verbrennungsluft von Feuerstätten voraussetzt | 1,50 |
| 118.17 | Zuschlag je Arbeitsminute, soweit die Ausstellung der Bescheinigung nach Nummer 118.15 eine Dichtheitsprüfung der Abgasanlage voraussetzt | 1,50 |
| 118.18 | Für eine örtliche Mängelüberprüfung außerhalb eines Bauabnahmeverfahrens | 13 |

6. Die Nummer 120 wird wie folgt gefasst:

120 Allgemeines Polizeirecht

| | | |
|--------|---|---|
| 120.00 | Bestellung zum Hilfspolizeibeamten nach § 76 Absatz 1 Bremisches Polizeigesetz | 75 |
| | Anmerkung: Die Bestellung ist gebührenfrei, wenn Antragsteller Behörde oder öffentlich-rechtliche Körperschaft ist oder Bestellung von Amts wegen erfolgt. | |
| 120.1 | Gestellung von Beamten und Fahrzeugen einschließlich von Wasserfahrzeugen | |
| | 1. zur Begleitung von Fahrzeugen, soweit eine Begleitung aufgrund verkehrsrechtlicher Vorschriften bestimmt worden ist (z.B. Schwerlasttransporte), | 148 bis 270 |
| | 2. zur Begleitung oder Sicherung von Transporten, wenn durch die Ladung die öffentliche Sicherheit gefährdet werden könnte und dieser Einsatz durch oder aufgrund von Rechtsvorschriften bestimmt worden ist, | 148 bis 270 |
| | 3. zur Begleitung oder Beförderung von Personen, wenn diese sich durch eigenes Verschulden in eine schutzbedürftige Lage versetzt haben und die Begleitung oder Beförderung überwiegend in ihrem Interesse liegt, oder sie in den Fällen der Nummer 120.30 Nummer 1 bis 3 im Polizeigewahrsam untergebracht werden sollen | Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand |
| | 4. bei Ruhestörungen oder Streitigkeiten, soweit das wiederholte Einschreiten in der gleichen Angelegenheit erforderlich ist | Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand |
| | 5. für die Begehung zur Abnahme bei der Polizei aufgeschalteter, neu installierter Überfall- und Einbruch-Meldeanlagen | Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand |
| | 6. bei der Suche nach einer als vermisst gemeldeten Person ab dem Zeitpunkt ihrer Rückkehr oder ihres Auffindens, wenn dieses der Polizei nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilt wird | Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand |

7. zur kurzfristigen Bewachung von Gebäuden, Grundstücken, Wohnwagen oder Fahrzeugen zum Zweck der Eigentumssicherung wegen nicht verschlossener Türen und Fenster

8. bei verkehrslenkenden Maßnahmen, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einer Unfallaufnahme stehen, soweit nicht fahrbereite Fahrzeuge, Fahrzeugteile oder Ladung den Verkehr behindern oder gefährden

Anmerkung zu Nr. 4:
Die Beteiligten der Störungen bzw. Streitigkeiten müssen eindeutig identifiziert sein. Die zeitliche Distanz zwischen den polizeilichen Einsätzen darf 12 Stunden nicht überschreiten.

Anmerkung zu Nr. 5:
Gebührenschildner ist das Unternehmen, das die Anlage errichtet hat

| | | |
|--------|---|--|
| 120.10 | für jeden Beamten | Stundensatz nach der Allgemeinen Kostenverordnung, Auslagen werden gesondert erhoben |
| 120.11 | für den Einsatz eines Kraftrades | für jeden angefangenen km 1,60 |
| 120.12 | für den Einsatz eines Personenkraftwagens | für jeden angefangenen km 2,10 |
| 120.13 | für den Einsatz eines Kraftfahrzeuges bis zu 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht | für jeden angefangenen km 2,40 |
| 120.14 | für den Einsatz eines Kraftfahrzeuges über 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht | für jeden angefangenen km 3,40 |
| 120.15 | für den Einsatz eines Streckenbootes | je angefangene Betriebsstunde 212,00 |
| 120.16 | für den Einsatz eines Hafen- oder Schlauchbootes Anmerkung zu 120.10 bis 120.16: | je angefangene Betriebsstunde |

| | | |
|--------|---|---|
| | Bei der Festsetzung der Gebühren werden Hin- und Rückwege zum und vom Einsatzort mitberechnet. Bei angebrochenen Stunden siehe § 5 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz | 96,00 |
| 120.20 | Reinigungspauschale bei Verunreinigung eines Einsatzfahrzeuges durch eine beförderte Person oder bei Verunreinigung einer Gewahrsamszelle durch eine untergebrachte Person | 36 |
| 120.21 | Pauschale für die Zeit der Verbringung eines verunreinigten Fahrzeuges zur Fahrzeugreinigung | 35 |
| 120.3 | Unterbringung von Personen im Polizeigewahrsam | |
| 120.30 | Unterbringung von Personen in einem Polizeigewahrsam, soweit die Unterbringung im überwiegenden Interesse des Betroffenen aufgrund der Einwirkung berauscher Mittel angeordnet wird, unerlässlich zur Verhinderung oder Beseitigung einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit ist, zur Durchsetzung einer Platzverweisung, einer Wohnungsverweisung oder eines Rückkehrverbotes erfolgt. Anmerkung zu 120.30: Außer der Gebühr nach 120.30 sind die Arztkosten für die Haftfähigkeitsuntersuchung zu erstatten. | für jede angefangenen 24 Stunden 36,55 Die Aufwendungen der Unterbringung sind nach Nummer 120.31 zu erheben |
| 120.31 | Aufwendungen bei der Unterbringung in einem Polizeigewahrsam (Gestellung von Bettwäsche, einer Morgenmahlzeit, eines Mittag- und Abendessens) Anmerkung: Diese Aufwendungen sind auch dann zu erstatten, wenn die Unterbringung gebührenfrei ist. | Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand, Auslagen werden gesondert erhoben |
| 120.4 | Für das Tätigwerden beim Abschleppen und Befördern von Fahrzeugen und Anhängern | |
| 120.40 | für jeden Bediensteten | Stundensatz nach der Allgemeinen Kostenverordnung |
| 120.41 | für den Einsatz eines Kraftfahrzeuges beim Abschleppen oder Befördern | für jeden angefangenen km die Sätze nach den Nummern 120.12 bis 120.14 |

| | | |
|--------|--|---|
| 120.42 | <p>für den Einsatz von Wasserfahrzeugen der Wasserschutzpolizei</p> <p>Anmerkungen zu 120.4 bis 120.42: Bei der Festsetzung der Gebühren werden Wege zum und vom Einsatzort mitberechnet. Bei angebrochenen Stunden siehe § 5 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz.</p> <p>Werden Fahrzeuge im Wege der Ersatzvornahme abgeschleppt oder befördert, so sind die der Polizei entstandenen notwendigen Kosten ausschließlich nach den §§ 15 und 19 Bremisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz zu erstatten.</p> | <p>für jede angefangene Betriebsstunde die Sätze nach den Nummern 120.15 bis 120.16</p> |
| 120.5 | <p>Aufbewahren von Fahrzeugen aufgrund eines Antrages oder im überwiegenden Interesse eines einzelnen oder nach Beendigung einer gesetzlich zulässigen Besizentziehungsmaßnahme (z.B. Sicherstellung, Beschlagnahme) je angefangenen Kalendertag für</p> | |
| 120.50 | <p>ein Fahrrad (mit oder ohne Hilfsmotor)</p> | 1 |
| 120.51 | <p>ein Kraftrad ohne Beiwagen</p> | 1,50 |
| 120.52 | <p>ein Kraftrad mit Beiwagen oder einen Anhänger</p> | 1,70 |
| 120.53 | <p>einen Personenkraftwagen oder ein Kombifahrzeug</p> | 3,50 |
| 120.54 | <p>einen Lastkraftwagen oder Omnibus</p> | 6,00 |
| 120.55 | <p>ein Wasserfahrzeug</p> | 4,00 |
| 120.56 | <p>ein Fahrzeugteil oder Ähnliches bei einer Abstellfläche bis 4 qm</p> | 1,70 |
| 120.57 | <p>ein Fahrzeugteil oder Ähnliches bei einer Abstellfläche über 4 qm</p> <p>Anmerkung zu 120.50 bis 120.57: Werden Fahrzeuge durch Privatfirmen oder andere Behörden abgestellt, so sind die der Polizei entstandenen Kosten zu erstatten</p> | 3,50 |
| 120.58 | <p>Unberechtigtes Anfordern von Beamten oder Fahrzeugen oder Beschädigung oder Verunreinigung der Einrichtungen oder Fahrzeuge der Polizei</p> <p>Anmerkung: Als unberechtigtes Anfordern gilt auch die missbräuchliche Alarmierung oder das Vortäuschen einer Gefahrenlage oder Straftat.</p> | <p>Erstattung der Aufwendungen nach Maßgabe der Nummern 120.10 bis 120.16 oder falls dies nicht möglich ist, in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen</p> |

| | | |
|--------|---|---|
| 120.59 | <p>Einsatz der Polizei nach Alarmierung aufgrund des Fehlalarms einer Überfall- und Einbruchmeldeanlage</p> <p>Anmerkung: Als Fehlalarm einer Überfall- und Einbruchmeldeanlage gilt ein Alarm, der nicht durch einen Einbruch oder Einbruchversuch ausgelöst wurde.</p> <p>Gebührensschuldner ist</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Anlagen, die an eine Alarmzentrale angeschlossen sind, das Unternehmen, das die Alarmzentrale betreibt, - bei kombinierten Anlagen das Unternehmen, das die Alarmzentrale betreibt, wenn durch sie zuerst die Polizei benachrichtigt wurde, - in den übrigen Fällen der Anlagenbesitzer. | <p>Je Fehlalarm pauschal zwei Stundensätze nach der Allgemeinen Kostenverordnung, für einen Beamten der Laufbahn-Gruppe II erstes Einstiegsamt, zuzüglich 16 km nach Nummer 120.12.</p> |
| 120.60 | <p>Einsatz des Polizeivollzugsdienstes nach § 4 Absatz 4 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes.</p> | <p>Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand, soweit möglich nach Maßgabe der Nummern 120.10 bis 120.16</p> <p>Auslagen werden gesondert erhoben</p> |
| 120.61 | <p>Amtshandlungen des Polizeivollzugsdienstes, soweit für sie eine Gebühr in dieser Kostenverordnung oder der Allgemeinen Kostenverordnung nicht festgesetzt oder eine Erstattung von Aufwendungen im Sinne von § 11 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz nicht vorgeschrieben ist.</p> | <p>Gebührenfrei</p> |
| 120.62 | <p>Schriftliche Verbote und Gebote nach dem Bremischen Polizeigesetz</p> | <p>63 bis 1.255</p> |

7. Die Nummer 123 wird wie folgt gefasst:

123 Sonstiges

| | | |
|--------|------------------------------------|--------------|
| 123.0 | Verwaltung von Fundsachen | |
| 123.00 | bei einem Schätzwert bis zu 15 EUR | gebührenfrei |

| | | |
|--------------|--|---|
| 123.01 | bei einem Schätzwert über 15 EUR | 10 Prozent des Schätzwertes, mindestens 4 |
| 123.02 | soweit der Schätzwert 500 EUR übersteigt, für den Mehrwert | 2 Prozent des Schätzwertes |
| | Anmerkungen zu 123.00 bis 123.02: | |
| | a) Gebührenschuldner sind die Empfangsberechtigten im Sinne des § 965 BGB (und die Finder, sofern sie gemäß § 973 BGB das Eigentum an der Sache erwerben). | |
| | b) Bei Tieren werden Gebühren nach 123.00 bis 123.02 nur solange berechnet, als diese nicht an eine Verwahrstelle (Tierheim) abgeliefert sind. | |
| | c) Neben der Gebühr zu 123.00 bis 123.02 sind die tatsächlich entstandenen Aufwendungen für das Abschleppen, Transportieren und Unterstellen von Fahrzeugen und anderen sperrigen Fundsachen und für das Löschen von elektronischen Datenträgern zu erstatten. | |
| 123.03 | Bescheinigung in Fundangelegenheiten | 6 |
| 123.1 | Wohnwagen und Wohnwagenplätze | |
| 123.10 | Genehmigung zur Aufstellung von Wohnwagen gemäß § 2 Wohnwagengesetz bis zu einer Woche je Wagen | 10,50 |
| 123.11 | Genehmigung nach Nummer 123.10 bei mehr als einer Woche je Wagen | 15 bis 130 |
| 123.12 | Zulassung eines Wohnwagenplatzes gem. § 3 Wohnwagengesetz | 60 bis 327 |
| 123.2 | Sonstige Gebühren | |
| 123.20 | Ausweise für die Presse zum Passieren von Absperrungen | gebührenfrei |
| 123.21 | Erlaubnis nach § 4 Absatz 4 Jugendschutzgesetz oder § 5 Absatz 3 Jugendschutzgesetz | 12 bis 105 |
| 123.22 | Anordnungen, Maßnahmen nach §§ 7, 8 Jugendschutzgesetz | 45 bis 197 |

8. Die Nummer 140 wird wie folgt gefasst:

140 Feldordnungsrecht

| | | |
|--------|--|--|
| 140.00 | Bestätigung als Feldhüter gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 Feldordnungsgesetz Wenn Antragsteller Behörde oder öffentlich-rechtliche Körperschaft ist | 72 gebührenfrei |
| 140.01 | Bescheid über die Aufrechterhaltung einer Pfändung nach § 12 Feldordnungsgesetz Anmerkung: Gebührenschildner ist der Eigentümer oder der Ersteigerer des gepfändeten Tieres. | 5 Prozent des Betrages, durch dessen Zahlung die Pfandsache eingelöst werden kann, mindestens 13 |
| 140.02 | Schriftliche Aufforderung des Eigentümers oder sonst Berechtigten nach § 16 Feldordnungsgesetz | 5 bis 27 |
| 140.03 | Mündliche Aufforderung des Eigentümers oder sonst Berechtigten nach § 16 Feldordnungsgesetz | 3 bis 12 |
| 140.04 | Verwahrung von Vieh (außer Hausgeflügel) je Tier und Tag | 6 |
| 140.05 | Verwahrung von Hausgeflügel, sofern es nicht als Fundsache gilt, je Tier und Tag | 4 |

9. Die Nummer 150 wird wie folgt gefasst:

| | | |
|--------|---|------------|
| 150.31 | Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung | 40 bis 173 |
| 150.32 | Verlängerung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung | 17 bis 40 |

10. Die Nummern 160 bis 162 werden wie folgt gefasst:

160 Waffengesetz (WaffG)

| | | |
|--------|---|------------|
| 160.00 | § 3 Absatz 3 WaffG Zulassung einer Ausnahme von Alterserfordernissen | 46 |
| 160.01 | a) § 4 Absatz 3 Regelüberprüfung | 42 |
| | b) § 4 Absatz 4 Satz 1 WaffG Erstmalige Überprüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses | 32 |
| 160.02 | § 9 Absatz 2 WaffG Nachträgliche Auflagen | 29 bis 279 |

| | | |
|--------|---|------------|
| 160.03 | § 9 Absatz 3 WaffG Anordnung bei erlaubnisfreiem Betrieb einer Waffenherstellung, eines Waffenhandels oder einer Schießstätte | 48 bis 329 |
| 160.04 | § 10 Absatz 1 Satz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte einschließlich der Erwerbserlaubnis für eine Schusswaffe | 76 |
| 160.05 | § 10 Absatz 1 Satz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 13 WaffG für Jäger | 50 |
| 160.06 | § 10 Absatz 1 Satz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 14 Absatz 2 WaffG für Sportschützen einschließ- lich der Erlaubnis für eine Schusswaffe | 50 |
| 160.07 | § 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte für Sport- schützen in Fällen des § 14 Absatz 4 WaffG | 65 |
| 160.08 | § 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 16 Absatz 1 WaffG für Brauchtumsschützen einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Schusswaffe | 50 |
| 160.09 | § 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 17 Absatz 2 für Waffensammler | 268 |
| 160.10 | § 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 17 Absatz 3 WaffG durch Umschreibung der vom Waffensammler hinterlassenen Waffenbesitzkarte | 198 |
| 160.11 | § 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 18 Absatz 2 WaffG für Waffen- und Munitions- sachverständige | 268 |
| 160.12 | § 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 20 Absatz 1 WaffG für Erben Anmerkung: Eintragung von Waffen siehe Nr. 160.14 | 50 |
| 160.13 | § 10 Absatz 1 WaffG Ausstellung einer Waffenbesitzkarte in den Fällen der Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 Nummer 1.1 zum WaffG (ohne Bedürfnisprüfung) | 50 |
| 160.14 | § 10 Absatz 1a, § 13 Absatz 3 Satz 2, § 14 Absatz 4 Satz 2 und § 20 Absatz 2 WaffG Eintragen einer Waffe oder eines wesentlichen Bestandteils in die Waffenbesitzkarte | 20 |

| | | |
|--------|---|--|
| 160.15 | § 10 Absatz 1 WaffG Ausstellung eines Folgedokuments für eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte in Fällen der § 10 Absatz 1 und 2 Satz 2, § 13 Absatz 3, § 14 Absatz 4 und § 20 WaffG je Dokument | 21 |
| 160.16 | § 10 Absatz 1 WaffG Ausstellung eines Folgedokumentes für eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte in Fällen des § 17 und § 18 WaffG je Dokument | 65 |
| 160.17 | § 10 Absatz 1 Satz 1 WaffG Eintragung einer Berechtigung zum Erwerb einer Schusswaffe in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte | 20 |
| 160.18 | § 10 Absatz 2 Satz 1 WaffG Eintragung einer weiteren Person in eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte | 42 |
| 160.19 | Ausstellung einer Ersatzausfertigung für ein in Verlust geratenes oder unleserliches waffenrechtliches Dokument | Gebühr in Höhe der Gebühr für die Ausstellung des jeweiligen Dokuments |
| 160.20 | Korrekturen in Erlaubnisdokumenten, wenn Fehler nicht durch Behörden verursacht wurden Anmerkung: Die Erhebung der Gebühr kann bei geringem Aufwand aus Billigkeitsgründen entfallen | 15 |
| 160.21 | § 10 Absatz 2 Satz 2 WaffG Ausstellung einer Vereins-Waffenbesitzkarte einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Schusswaffe | 40 |
| 160.22 | § 10 Absatz 2 WaffG Eintragung oder Änderung einer verantwortlichen Person für vereinseigene Schusswaffen in eine Waffenbesitzkarte | 32 |
| 160.23 | § 10 Absatz 3 Satz 1 WaffG Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb | 15 |
| 160.24 | § 10 Absatz 3 Satz 2 WaffG Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins | 50 bis 210 |
| 160.25 | § 10 Absatz 3 Satz 2 WaffG Eintragung einer Berechtigung in einen bereits ausgestellten Munitionserwerbsschein | 15 |

| | | |
|--------|---|------------|
| 160.26 | § 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 WaffG Ausstellung oder Verlängerung eines Waffenscheins für gefährdete Personen in Fällen des § 19 WaffG oder eines Waffenscheins für Bewachungsunternehmer und ihr Bewachungspersonal in Fällen des § 28 WaffG | 225 |
| 160.27 | § 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 WaffG Verlängerung eines Waffenscheins für gefährdete Personen in Fällen des § 19 WaffG oder eines Waffenscheins für Bewachungsunternehmer und ihr Bewachungspersonal in Fällen des § 28 WaffG | 80 |
| 160.28 | § 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 WaffG Ausfertigung der örtlichen Trageberechtigung (Liste der Wach- / Transportaufträge) | 32 |
| 160.29 | § 10 Absatz 4 WaffG Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins | 100 |
| 160.30 | § 10 Absatz 5 WaffG Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten | 148 |
| 160.31 | § 11 Absatz 1 oder Absatz 2 WaffG Erlaubnis zum Erwerb von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder Munition | 32 |
| 160.32 | § 12 Absatz 5 WaffG Erteilung einer Ausnahme von den Erlaubnispflichten | 32 bis 142 |
| 160.33 | § 14 Absatz 2 Satz 3 WaffG Ausnahmen vom Erwerbsstreckungsgebot Anmerkung: Kann aus Billigkeitsgründen entfallen, wenn die Gründe nicht im Verantwortungsbereich des Betroffenen liegen (zum Beispiel bei Verlust des bisherigen Bestands durch Diebstahl, Brand oder ähnlichen Gründen) | 50 |
| 160.34 | § 14 Absatz 3 WaffG Erteilung einer Erwerbserlaubnis | 62 |
| 160.35 | § 16 Absatz 2 WaffG Bewilligung einer Ausnahme zum Führen von Waffen zur Brauchtumpflege | 65 |
| 160.36 | § 16 Absatz 3 WaffG Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten zur Brauchtumpflege | 32 bis 142 |
| 160.37 | § 17 Absatz 2 WaffG Umschreibung der Waffenbesitzkarte nach Änderung des Sammelthemas | 230 |

| | | |
|--------|---|---|
| 160.38 | § 20 Absatz 6 WaffG Ein-/Austragung der Sicherung einer Schusswaffe je Waffe | 15 |
| 160.39 | § 20 Absatz 7 Satz 2 WaffG Zulassung der Ausnahme einer Blockierpflicht für Waffen einer Sammlung | 29 |
| 160.40 | § 21 Absatz 1 WaffG Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition Anmerkung: Auch als Stellvertretererlaubnis in Verbindung mit § 21a WaffG | 68 bis 3 120 |
| 160.41 | § 21 Absatz 1 WaffG Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition Anmerkung: Auch als Stellvertretererlaubnis in Verbindung mit § 21a WaffG | 68 bis 3 120 |
| 160.42 | § 21 Absatz 5 Satz 2 WaffG Bewilligung von Fristverlängerungen | 25 v.H. der Gebühr für die entsprechende Erlaubnis |
| 160.43 | § 21a in Verbindung mit § 21 Absatz 5 WaffG Bewilligung von Fristverlängerungen | 25 v.H. der Gebühr für die entsprechende Erlaubnis |
| 160.44 | § 22 Absatz 1 WaffG Prüfung der Fachkunde | 850 |
| 160.45 | § 25 Absatz 2 WaffG Anordnung einer Kennzeichnung je Waffe | 29 |
| 160.46 | § 26 Absatz 1 WaffG Erlaubnis zum nicht gewerbsmäßigen Herstellen, Bearbeiten oder Instandsetzen von Schusswaffen | 68 bis 532 |
| 160.47 | § 27 Absatz 1 WaffG Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte ohne Abnahme- prüfung Anmerkung: Beachte Nr. 161.06 | 58 bis 398 |
| 160.48 | § 27 Absatz 4 WaffG Zulassung einer Ausnahme vom Mindestalter | 27 |
| 160.49 | § 28 Absatz 3 WaffG Zustimmung zur Überlassung von Schusswaffen und Munition an Wachpersonen pro Person | 37 |

| | | |
|--------|--|-----|
| 160.50 | § 28 Absatz 4 WaffG Nachträgliche Aufnahme eines Zusatzes in einen Waffenschein | 33 |
| 160.51 | §§ 29, 30 Absatz 1 und 2 und § 31 Absatz 1 WaffG Verbringen von Schusswaffen oder Munition in, durch oder aus dem Geltungsbereich des Waffen- gesetzes | |
| | a) eine Position | 21 |
| | b) 2 bis 5 Positionen | 42 |
| | c) 6 bis 10 Positionen | 63 |
| | d) 11 bis 50 Positionen | 84 |
| | e) 51 bis 100 Positionen | 105 |
| | f) mehr als 100 Positionen | 126 |
| | Anmerkung: Eine Position bestimmt sich wie folgt: Bei Waffen: identische Angaben nach § 29 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 AWaffV mit Ausnahme der Herstellungsnummern Bei Munition: identische Angaben nach § 29 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 AWaffV mit identischen Geschossen | |
| 160.52 | § 31 Absatz 2 WaffG Allgemeine Erlaubnis zum Verbringen von Schuss- waffen oder Munition zu Waffenhändlern in einen EU-Staat durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 WaffG | 84 |
| 160.53 | § 32 Absatz 1 Satz 2 WaffG Verlängerung der Geltungsdauer der Einzel- genehmigung im Feld 4 des Europäischen Feuer- waffenpasses | 15 |
| 160.54 | § 32 Absatz 1 WaffG Erlaubnis zur Mitnahme von Schusswaffen oder Munition in die oder durch die Bundesrepublik Deutschland durch den Inhaber eines von einem Staat der Europäischen Union ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpasses | 15 |
| 160.55 | § 32 Absatz 6 WaffG Ausstellen eines Europäischen Feuerwaffenpasses einschließlich der Eintragung der Waffen | 60 |

| | | |
|--------|---|---|
| 160.56 | § 32 Absatz 6 WaffG Ausstellung eines Folgedokuments für einen bereits vorhandenen Europäischen Feuerwaffenpass | 45 |
| 160.57 | § 32 Absatz 6 WaffG Eintragen oder Streichen einer oder mehrerer Schusswaffen in den oder aus dem Europäischen Feuerwaffenpass | 15 |
| 160.58 | Änderung von sonstigen Eintragungen im Europäischen Feuerwaffenpass | 15 |
| 160.59 | § 34 Absatz 2 WaffG Austragen einer Waffe Austragen mehrerer Waffen innerhalb eines Überlassungsvorgangs (gleichzeitig an denselben Erwerber) | 12 |
| 160.60 | § 36 Absatz 3 WaffG a) Kontrolle von Maßnahmen zur sicheren Aufbewahrung erlaubnispflichtiger Schusswaffen, Munition oder verbotener Waffen am Aufbewahrungsort b) Gebühr für eine Nachkontrolle bei festgestellten Verstößen c) Amtshilfeersuchen zur Kontrolle von Maßnahmen zur sicheren Aufbewahrung erlaubnispflichtiger Schusswaffen, Munition oder verbotener Waffen am Aufbewahrungsort bei auswärtiger Aufbewahrung | 139 80 42 |
| | Anmerkung: Anfallende Kosten und Gebühren der Prüfbehörde sind vom Gebührenschuldner zu entrichten oder bei erfolgter Verauslagung vom Gebührenschuldner zu erstatten. | tatsächlich angefallene Kosten und Gebühren der Prüfbehörde |
| 160.61 | § 36 Absatz 6 WaffG Anordnung eines höheren Sicherheitsstandards bei der Aufbewahrung | 125 |
| 160.62 | § 37 Absatz 1 Satz 3 und 4 WaffG Einziehung und Verwertung von Gegenständen nach Anzeige der Inbesitznahme | 35 |
| 160.63 | § 37 Absatz 2 WaffG Einziehung und Verwertung von Gegenständen nach Anzeige der Inbesitznahme | 15 je Waffe, je Munitionsart, je Erlaubnis |

| | | |
|------------|--|---------------|
| 160.64 | § 39 Absatz 3 WaffG Anordnung zur Vorlage von Waffen oder Munition sowie Erlaubnisscheinen oder Ausnahme- bewilligungen, sofern der Betroffene hierfür den Anlass gegeben hat | 55 |
| 160.65 | § 41 WaffG Anordnung oder Aufhebung eines Besitz- oder Erwerbsverbots von Waffen und Munition | 80 bis 295 |
| 160.66 | § 42 Absatz 2 WaffG Zulassung einer Ausnahme des Verbots des Führens bei öffentlichen Veranstaltungen | 35 bis 212 |
| 160.67 | § 45 WaffG Widerruf oder Rücknahme einer waffenrechtlichen Erlaubnis, zu dem der oder die Berechtigte Anlass gegeben hat je Dokument | 80 bis 535 |
| 160.68 | § 46 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 WaffG Anordnung weiterer Maßnahmen | 22 bis 106 |
| 160.69 | § 46 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1 WaffG Sicherstellung eines oder mehrerer Gegenstände, die ohne die erforderliche Erlaubnis oder entgegen eines Verbots besessen werden | 55 bis 545 |
| 160.70 | § 46 Absatz 5 Satz 1 WaffG Einziehung und Verwertung oder Vernichtung eines oder mehrerer Gegenstände, die ohne die erforderliche Erlaubnis oder entgegen eines Verbots besessen werden | 55 bis 164 |
| 161 | Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) | |
| 161.00 | § 2 AWaffV Abnahme der Sachkundeprüfung | 210 |
| 161.01 | § 3 Absatz 2 Satz 1 AWaffV Anerkennung von Sachkundefhrgängen | 228 bis 1 066 |
| 161.02 | § 3 Absatz 2 Satz 2 AWaffV Anerkennung des waffenrechtlichen Teils einer Prüfung zum Führen eines Luft- oder Wasser- fahrzeuges | 90 bis 540 |
| 161.03 | § 9 Absatz 2 AWaffV Zulassung von Ausnahmen von den Beschrän- kungen des Schießbetriebes | 39 bis 119 |
| 161.04 | § 10 Absatz 1 Satz 5 AWaffV Festlegung der Anzahl von Aufsichtspersonen | 30 |
| 161.05 | § 10 Absatz 4 AWaffV Untersagung der Ausübung der Aufsicht | 55 bis 111 |

| | | |
|------------|---|-----------------------------------|
| 161.06 | § 12 Absatz 1 AWaffV Abnahme, Regel- und Sonderprüfungen einer Schießstätte | 50 bis 844 |
| 161.07 | § 12 Absatz 2 AWaffV Untersagung der Benutzung der Schießstätte | 55 bis 162 |
| 161.08 | § 13 Absatz 5 bis 8 AWaffV Zulassung einer gleichwertigen oder abweichenden Aufbewahrung | 30 bis 219 |
| 161.09 | § 14 AWaffV Zulassung einer abweichenden Aufbewahrung | 53 bis 264 |
| 161.10 | § 17 Absatz 2 Satz 2 AWaffV Abstempeln der Karteiblätter des Waffenherstellungsbuches | 17 pro angefangene 50 Stück |
| 161.11 | § 20 Absatz 4 AWaffV Zulassung einer Ausnahme | 32 |
| 161.12 | § 23 Absatz 2 AWaffV Gestattung der Teilnahme an einem Lehrgang im Verteidigungsschießen | 45 bis 125 |
| 161.13 | § 25 Absatz 1 und 2 AWaffV Untersagung von Lehrgängen und Übungen im Verteidigungsschießen sowie Anordnung der einstweiligen Einstellung der Lehrgänge oder des Schießbetriebes | 120 bis 215 |
| 161.14 | Sonstige Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen, Untersuchungen, Anordnungen, Verwarnungen, Bestätigungen und Korrekturen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners oder im öffentlichen Interesse vorgenommen werden und in den Nummern 160 und 161 nicht aufgeführt sind | 12 bis 524 |
| | Anmerkung: Kann aus Billigkeitsgründen auf 1/4 der Mindestgebühr reduziert werden, wenn es sich um besonders einfache Bestätigungen oder Korrekturen handelt. | |
| 162 | Gebührenfreie Amtshandlungen nach dem Waffengesetz und der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung | |
| 162.00 | § 20 Absatz 7 Satz 1 WaffG Zulassung einer Ausnahme | |
| | Anmerkung: Gebührenfrei bis zur Zulassung eines entsprechenden Blockiersystems nach § 20 Absatz 4 WaffG | |

- 162.01 § 34 Absatz 2 WaffG
Austragung einer Waffe bei Überlassung an die
Waffenbehörde zur Vernichtung
- 162.02 § 36 Absatz 3 Satz 1 WaffG
Nachweis der sicheren Aufbewahrung bei
Aufforderung
- 162.03 § 37 Absatz 1 Satz 2 WaffG
Sicherstellung von Gegenständen nach Anzeige
der Inbesitznahme
- 162.04 § 37 Absatz 1 Satz 2 WaffG
Anordnung zur Unbrauchbarmachung oder
Überlassung
- 162.05 § 40 Absatz 5 Satz 2 WaffG
Sicherstellung einer oder mehrerer verbotener
Waffen
- 162.06 § 40 Absatz 5 Satz 2 WaffG
Anordnung zur Unbrauchbarmachung oder
Überlassung
- 162.07 § 55 Absatz 2 WaffG
Bescheinigung über die Berechtigung zum Erwerb
und Besitz und zum Führen von Waffen
- 162.08 § 56 WaffG
Bescheinigung für Staatsgäste und andere
Besucher
- 162.09 Amtshandlungen in Bezug auf Schusswaffen und
Munition, die in dienstlichem Interesse von einem
öffentlichen Bediensteten verwendet werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 28. November 2017

Der Senat